

Behauptung des Anderen besondere Handlung vornehme, oder die Bereit-Wider-Willigkeit dafür zugehörig zu machen, daß er bei Erfahrung besonderer Behauptung des Anderen besondere Handlung unterlasse. Der Erheber eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisung“ hat also auch kein Interesse daran, daß der Adressat jenes Verhalten, welches dem Dritten auf Grund der vom Anderen empfangenen Weisung zugehörig werden wird, emotional günstig denkt, er hat vielmehr nur ein Interesse daran, daß der Adressat das von ihm beanspruchte Urteil dem Dritten gegenüber fällt, da sich dann im Sinne des an den Dritten gerichteten Anspruches alles Weitere auf Grund jenes Anspruches ergibt. Zweitens aber kann überhaupt „Werbung-Streben“ eines Adressaten nicht „Beanspruchtes“ sein, vielmehr ist „Beanspruchtes“ stets besonderes Verhalten, d. h. solches Eigen-Leibliches des Adressaten, welches er in Beziehung zu eigenem Wollen oder Wider-Wollen weiß, in welchem jenes Eigen-Leibliche als Wider-Mittel in Beziehung zu der angedrohten Soll-Folge-Verwirklichung gedacht war. Ein „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ ist jener Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem in der vom Ansprucherheber gedachten Weise wider die angedrohte Soll-Folge-Verwirklichung gezielt wird, während es für das Wesen des „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblickes“ gleichgültig ist, ob der Ansprucherfüller jene Wirkungen, welche der Ansprucherheber durch das beanspruchte Verhalten herbeiführen oder ausschließen wollte, überhaupt denkt, um sie überhaupt weiß, und ob er sie, wenn er um sie weiß, emotional günstig oder emotional ungünstig denkt. Bittet z. B. A den B um ein Glas Wasser, so erfüllt B diesen Anspruch des A, wenn er ein Glas Wasser bringt, um Unlust des A zu verhindern, und in diesem Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblicke muß er gar nicht wissen, wozu A ein Glas Wasser braucht, wenn er es aber weiß, muß er diese Folgen seines Tuns durchaus nicht emotional günstig denken. Das vom Adressaten eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisung“ Beanspruchte ist also keineswegs eine an den Dritten zu richtende Verhalten-Werbung, ist vielmehr nur besonderes Urteil.

Um die Besonderheit dieses Urteiles zu bestimmen, müssen wir aber zunächst noch den „Anspruch auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ betrachten. In jedem solchen Anspruche wird entweder darauf gezielt, dem Adressaten die Bereitwilligkeit dafür zugehörig zu machen, daß er Handlungen vornehme, welche im Anspruche lediglich als identische wirkende Bedingungen für die Verwirklichung besonderer auf den Ansprucherheber bezogener Werte bezeichnet sind, oder darauf gezielt, dem Adressaten die Bereit-Wider-Willigkeit dafür zugehörig zu machen, daß er Handlungen, welche im Anspruche lediglich als identische wirkende Bedingungen für die Verwirklichung besonderer auf den Ansprucherheber bezogener Unwerte bezeichnet